

Schriftenreihe Kultur & Recht 8

Kunst & Recht 2016/ Art & Law 2016

Referate zur gleichnamigen Veranstaltung
der Juristischen Fakultät der Universität Basel
vom 17. Juni 2016

Peter Mosimann
Beat Schönenberger



Stämpfli Verlag

Der vorliegende Tagungsband enthält die Referate der siebten Basler Kunstrechtstagung vom 17. Juni 2016. Der erste Teil der Tagung stellte die Thematik der Entwicklung in der Kunst resp. den Umgang mit künstlerischen Vorbildern ins Zentrum der Diskussion. Nach dem Grundsatzreferat von Erik Jayme «Nachahmung oder Transformation: Zweitkunst im Zwielficht des Rechts» wurde das Thema auch aus urheberrechtlicher und kunsthistorischer Sicht beleuchtet.

Der zweite Teil der Tagung widmete sich aktuellen kunstrechtlichen Fragen, die sowohl den Handel als auch Sammler interessieren. Nach einem Referat über «Kunsthandel und Geldwäscherei» berichtete eine Praktikerin über die Herausforderungen, welche die zahlreichen rechtlichen Verpflichtungen dem Kunsthandel im Alltag stellen. Es folgte ein Über- und Ausblick im Bereich der rechtlichen Rahmenbedingungen von Kunstmarkttransaktionen. Mit einem Referat über die strafrechtlichen Sanktionen des Kulturgütertransfersgesetzes fand die Tagung ihren Abschluss.

Peter Mosimann
Beat Schönenberger

Kunst & Recht 2016/ Art & Law 2016

Referate zur gleichnamigen Veranstaltung
der Juristischen Fakultät der Universität Basel
vom 17. Juni 2016



Stämpfli Verlag

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2016
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-5973-9

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com sind zudem folgende Ausgaben erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-3239-8
Judocu ISBN 978-3-0354-1391-5

printed in
switzerland



Geleitwort

Im vorliegenden achten Band der Schriftenreihe *Kultur & Recht* präsentieren die Herausgeber die Referate der Tagung *Kunst & Recht 2016 / Art & Law 2016*. Einmal mehr durften die Teilnehmer das Gastrecht im Congress Centrum Basel im Austausch mit der weltgrössten Kunstmesse Art Basel geniessen.

Grundsätzlich sind die Themen zu *Kunst & Recht* jeweils heterogen gewählt. 2016 ergaben sich indes zwei Schwerpunkte. Der Vormittag war der Aneignung in der Kunst gewidmet, der Nachmittag Einzelfragen von Kunsttransaktionen.

Josef Helfenstein, Direktor der 1661 gegründeten Öffentlichen Kunstsammlung Basel, dem ersten von Bürgern getragenen Museum der Welt, begrüsst die Teilnehmer. Die erste Erwerbung der Öffentlichen Kunstsammlung Basel war der Kauf des Amerbach Kabinetts; ein bemerkenswertes Gemälde daraus ist *Der Tote Christus im Grab* von Holbein d. J.; diesem erschütternden Werk hat später Dostojewsky in seinem «Der Idiot» ein Denkmal gesetzt.

Warum tun sich die Kunstrechtler so schwer mit dem Thema der Aneignung in der Kunst resp. der sog. Appropriation Art? So finden wir in der wissenschaftlichen Literatur zum Kunstrecht schroffe Urteile, wie dasjenige von Haimo Schack: «Auch wer den Unterschied von Original und Nachahmung zu leugnen versucht, darf deshalb längst nicht Geldscheine nachmachen.» Und dennoch: *Remix* ist das Zauberwort. *Montage, Sampling, Mash-up, Re-enactment* sind in und dennoch nicht retro. Erstaunliches geschieht selbst in der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Dort wurde dem Copyright Director von Google, Fred von Lohmann, Raum gegeben für einen Artikel im WIPO-Magazin April 2016. Er führte aus:

*«The fact that creators often reply on prior works to build their own is nothing new - we all <stand on the shoulders of giants>. But in today's digital world, **remix** has become central to the work of many creators who repropose and transform existing works in order to comment on, criticize, celebrate and satirize our media driven culture.*

*In today's **remix culture**, it is clear that copyright law cannot treat transformative works as equivalent to piracy.»*

Es ist daher Zeit, sich mit der Aneignung zu befassen und zu prüfen, ob sie denn so neu ist oder vielmehr auf eine Tradition künstlerischen Schaffens zurückgeht. Das untersuchte Erik Jayme mit seinem Referat *Nachah-*

mung oder Transformation: Zweitkunst im Zwielficht des Rechts. Er prüfte die Entwicklung sowohl in der bildenden Kunst, der Musik als auch in der Literatur. Gernot Schulze zeigte auf, wie die herrschende Lehre und die Rechtsprechung die Aneignung fremder Werke für eigenes Werkschaffen im geltenden Urheberrecht einordnen - auch im Kontext des Grundrechts der Kunstfreiheit. Schliesslich zeigte der Kunsthistoriker Andreas Beyer auf, dass die heutige Diskussion über die Aneignung zu allen Zeiten ein zentrales Thema in der Kunst war, nämlich eine Konstante und ein Prinzip der Transformation.

Der Nachmittag war fundamentalen Einzelthemen des Kunsthandels gewidmet. Ursula Cassani analysierte die neuen Risiken und Sorgfaltspflichten der Vertragsparteien im Lichte des am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen revidierten Art. 305^{bis} StGB über die Geldwäscherei. Emilie Mermillod zeigte auf, was nicht nur diese neuen Verantwortlichkeiten zur Geldwäscherei, sondern auch die allgemeinen Sorgfaltspflichten für den Kunsthandel im Alltag bedeuten und wie insbesondere die Verträge zu strukturieren sind. Sandra Sykora widmete ihr Referat einem Über- und Ausblick im Bereich der rechtlichen Rahmenbedingungen von Kunstmarkttransaktionen. Die Veranstaltung schloss Niklaus Ruckstuhl mit der Analyse der Strafbestimmungen im Kulturgütertransfergesetz; er untersuchte, inwiefern die Strafbestimmungen Pflichten der Protagonisten der Kunsttransaktion ergänzen oder stärken. Die Art. 24-29 KGTG sind bisher kaum wissenschaftlich untersucht. Damit wurde eine Lücke in der Rechtslehre geschlossen.

Für die grösszügige finanzielle und ideelle Unterstützung danken die Herausgeber der Art Basel/MCH Group AG, der Uniqa Kunstversicherung, der Medienpartnerin bz Basel sowie dem Stämpfli Verlag.

Die Herausgeber

Peter Mosimann & Beat Schönenberger

Grusswort

JOSEF HELFENSTEIN

Sehr geehrte Damen und Herren

Zuerst möchte ich mich bei Dr. Peter Mosimann und Prof. Beat Schönenberger, den Initiatoren dieser Tagung, für die Einladung, ein paar Grussworte an Sie zu richten, bedanken. Wie Ihnen allen bewusst ist, findet die Tagung im Kontext einer der wichtigsten Kunstmessen statt, für die Basel jedes Jahr zum Zentrum internationaler Aufmerksamkeit wird. Als zukünftiger Direktor des Kunstmuseums Basel drängt sich für mich natürlich die Frage auf, welche Rolle und Bedeutung das Kunstmuseum im Kontext eines solchen Anlasses haben kann. Uns allen ist bekannt, dass die Öffentliche Kunstsammlung Basel als eine weit über 300 Jahre alte Institution schon viele geschichtliche Ereignisse erlebt und überdauert hat. Eine Sammlung im Besitz der Öffentlichkeit, die organisch gewachsen ist, ist das Ergebnis von Zufällen, individuellen Leidenschaften, Visionen von SammlerInnen, Kunstsachverständigen, DirektorInnen, KuratorInnen und Liebhabern von Kunst und Kultur.

Mir persönlich flösst diese Geschichte, an der so viele über so lange Zeit mitgewirkt haben, grossen Respekt ein. Was der Situation in Basel vielleicht noch einen speziellen Aspekt verleiht, ist der Humanismus als DNA der Kulturgeschichte Basels, von Erasmus über Amerbach, Holbein und Jacob Burckhardt, bis zu Beuys im 20. Jahrhundert. Es gibt etliche bedeutende alte Kunstsammlungen in Europa, die sowohl nach höfischen wie auch bürgerlichen Kriterien und Vorstellungen aufgebaut wurden. Was Basel aber auszeichnet und mich an der Geschichte dieser Institution besonders berührt, sind Werte wie Aufklärung, Toleranz, ziviles Engagement für Kultur und Kunst, die in gewisser Weise den geistigen Antrieb darstellen. Diese über Jahrhunderte entwickelten und gepflegten Werte muten in unserer Zeit beinahe anachronistisch an. Solche Werte erscheinen geradezu exotisch im Kontext des Kunsthypes einer Kunstmesse, wo es vor allem um schnelle Transaktionen von Kunst geht, die hier als Ware gehandelt wird – und dies alles im grösseren Kontext einer europäischen Krise und massiver geopolitischer Konflikte, die unseren Planeten erfasst haben.

Was hat das alles mit dem Kunstmuseum zu tun? Die Öffentliche Kunstsammlung Basel ist die Verkörperung eines Gesellschaftsauftrages, bei dem es um die Pflege dessen geht, was kostbar und vergänglich ist. Das Kunstmuseum ist ein Ort der Sorge für und Aufbewahrung von Gegenständen, die

von der Geschichte, von früheren Generationen, Kriegen, etc. nicht entsorgt wurden. Es ist das Resultat Jahrhunderte alter Leidenschaft und Sachkenntnis, ein Ort der Aufbewahrung der wertvollsten Zeugnisse unserer Geschichte, ein öffentlicher Treffpunkt, wo wir uns informieren und bilden können über uns selbst als Gesellschaft, als Gemeinwesen, als Individuen. Das Kunstmuseum Basel ist für mich aber auch ein Ort der Entschleunigung, wo wir zur Ruhe kommen können.

Ich bin während der Art Basel seit Jahren immer wieder von ausländischen Gästen gefragt worden, was man denn im Kunstmuseum unbedingt sehen müsse. Meine Antwort war stets dieselbe: Schaut euch die Sammlung an, z. B. den Toten Christus im Grab von Hans Holbein dem Jüngeren, die Picassos, die Amerikaner, oder den Beuys-Raum im Kunstmuseum | Gegenwart. Die besondere Aura dieser Werke lädt zu einer kontemplativen Betrachtung ein, die zum hektischen Treiben der Kunstmesse ein wunderbar wohltuender Kontrast sein kann. Und falls ihr Kunst kaufen wollt: Benützt das Kunstmuseum als Inspiration, wie man intelligent sammeln kann!

Damit will ich die Bedeutung der Art Basel für uns als Stadt, als Kulturstadt, nicht schmälern. Aber ohne die Gravitas, Integrität und historische Tiefe einer Sammlung wie jener des Kunstmuseums Basel fände die Art, kulturhistorisch gesehen, im luftleeren Raum statt. Basel ist folglich ein ausgezeichnete Standort für eine Kunstmesse, gerade wegen der Dichte herausragender Museen in dieser Stadt.

Ich hoffe, dass auch Sie während dieser Tage die Gelegenheit wahrnehmen können, einen Abstecher ins Kunstmuseum Basel zu machen, und wünsche Ihnen eine erfolgreiche Tagung.

Josef Helfenstein

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort.....	5
Grusswort	7
Autorenverzeichnis.....	11
ERIK JAYME:	
Nachahmung oder Transformation: Zweitkunst im Zwielficht des Rechts	13
GERNOT SCHULZE:	
Die Aneignung fremder Werke für eigenes Werkschaffen	39
ANDREAS BEYER:	
Interpikturalität oder: Kunst kommt von Kunst. Die Aneignung als Konstante und Prinzip	59
URSULA CASSANI & JULIA HENNINGER:	
Kunsthandel und Geldwäscherei – neue Risiken, neue Sorgfaltspflichten	75
EMILIE MERMILLOD:	
Being an Art Dealer Today: Evolution and Perspective	101
SANDRA SYKORA:	
Die Informationspflichten des Verkäufers bei einer Kunstmarkttransaktion	125
NIKLAUS RUCKSTUHL:	
Die Strafbestimmungen des Kulturgütertransfersgesetzes, unter besonderer Berücksichtigung der Missachtung von Sorgfaltspflichten	167

Autorenverzeichnis

DR. JOSEF HELFENSTEIN

Des. Direktor Kunstmuseum Basel

PROF. EM. DR. DR. H.C. MULT. ERIK JAYME

Universität Heidelberg; ehem. Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

DR. GERNOT SCHULZE

Rechtsanwalt, Schulze Küster Müller Mueller Jangl, München

PROF. DR. ANDREAS BEYER

Ordinarius an der Universität Basel; Kunsthistoriker; 2009-2014 Direktor des Deutschen Forums für Kunstgeschichte, Paris

PROF. DR. URSULA CASSANI

Université de Genève, Professeure ordinaire au département de droit pénal, Docteure en droit

JULIA HENNINGER

MLaw, Substitutin bei Lenz & Staehelin, Genf

EMILIE MERMILLOD

University of Oslo – Master I in International Business Law (Exchange Program), University of Lyon III – Master II in Cultural & Communication Industries Law, Paris Bar Certificate

SANDRA SYKORA

Rechtsanwältin (D) und Kunsthistorikerin, Lehrbeauftragte für Kunstrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

PROF. DR. NIKLAUS RUCKSTUHL

Advokat, Advokatur Landi Ruckstuhl Sami, Allschwil; Titularprofessor an der Universität Basel, Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft (Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht)

DR. PETER MOSIMANN (Tagungsleitung)

Rechtsanwalt; Lehrbeauftragter für Immaterialgüterrecht und Kunstrecht an der Juristischen Fakultät Basel (2005-2014); Präsident der Kunst-

kommission der Öffentlichen Kunstsammlung Basel; Stiftungsrat
Schweizerische Stiftung für die Photographie

PROF. DR. BEAT SCHÖNENBERGER (Tagungsleitung)

Advokat; Zivilgerichtspräsident Basel-Stadt; Titularprofessor für Privat-
recht, Kunstrecht und Rechtsvergleichung an der Juristischen Fakultät
der Universität Basel

Nachahmung oder Transformation: Zweitkunst im Zwielficht des Rechts

ERIK JAYME*

Inhalt

1.	Nachahmung	14
1.1	Tizianparaphrasen von Gerhard Richter im Kunstmuseum zu Basel	14
1.2	Appropriation Art	15
1.3	Ein Brief von Goethe aus Rom – Canova und Napoleon	15
1.4	Feuerbach kopiert Delacroix – Eugen Bracht: «Hannibals Grab»	19
1.5	Walter Benjamin: Die Aura des Originals	21
1.6	Rückblicke – Wiederholungen	22
2.	«Zwielficht des Rechts»	23
2.1	Abwägung zwischen den Interessen beider Künstler	23
2.2	Die Parodie als Beispiel	24
2.3	Plagiate, Fälschungen	25
3.	Der «Transformative Test»	25
3.1	US Copyright Act	25
3.2	Richard Prince: Dystopische Verwandlungen	26
4.	Erlaubte Verwendung von Erstkunst – Typologie	27
4.1	Das selbstständige Werk	27
4.2	Antithematische Behandlung	27
4.3	Klassizismus und Utopia: Canova und Piranesi	27
5.	Der Medienwechsel insbesondere	30
6.	Wer entscheidet über die Verwandlung?	31
7.	Schutz des Künstlerstils?	34
8.	Theaterrecht	36
9.	Zusammenfassende Betrachtungen	36
	Abbildungsverzeichnis	38

* Herzlich danke ich der Juristischen Fakultät der Universität Basel für die Einladung zu diesem Vortrag, den ich dem Andenken an den kürzlich verstorbenen Basler Professor Frank Vischer widmen möchte, mit dem mich eine langjährige Zusammenarbeit im Rahmen des Institut de Droit International verband. Die Vortragsform wurde beibehalten. Für vielfältige Hilfe, vor allem bei der Herstellung des Manuskripts, danke ich meinem Assistenten, Herrn Ref. jur. Sebastian Seeger. Für Hilfen vor Ort danke ich Herrn cand. jur. Lennart Neckenich.

1. Nachahmung

1.1 Tizianparaphrasen von Gerhard Richter im Kunstmuseum zu Basel

Lassen Sie mich zunächst einige Hinweise zum Titel dieses Vortrags geben, der komplizierter klingt, als er ist.¹

Betrachtet man die Entwicklung der Kunst – gestern und heute –, so kann man sehen, dass die Künstler immer wieder auf den Fundus der vorhandenen Muster zurückgreifen.² So schuf z. B. Gerhard Richter im Jahre 1973 eine Serie von 5 Bildern, welche als Vorbild Tizians «Verkündigung» in der Scuola di San Rocco in Venedig haben.³ Aus dieser Folge von Verwandlungen des Originals hängen vier Ölbilder in Basel. Sie wurden im Jahre 2014 erworben. Im Jahre 2015 schenkte der Künstler dem Museum das noch fehlende Bild der Serie in einem Giclée-Druck (Tintenstrahl) auf einer Aluminium-Verbund-Platte, so dass man jetzt in Basel die vollständige Abfolge von Richters Tizianparaphrasen bewundern kann.

Der Künstler verwandelte das Urbild in verschiedener Weise, indem er es immer wieder in andere Lichtzusammenhänge rückte und die Gegenständlichkeit immer mehr ausblendete, bis schliesslich nur ein magisch wirkendes Erinnerungsstück übrig blieb. Das klassische Bild wurde verwandelt, insgesamt eine gelungene Transformation, ein Spitzenwerk der Zweitkunst.

Auch Jörg Immendorff – in der Jugend Rebell und Beuys-Schüler⁴ – griff in seinem klassizistischen Spätwerk auf Tizian zurück.⁵ Ein Ölbild aus dem Jahre 2002 zeigt vor schwarz-rot-goldenem Hintergrund Figuren aus einem Sintflut-Holzschnitt nach Tizian.

¹ Der Ausdruck «Zwielicht» ist einer Stilrichtung der Düsseldorfer Malerschule des 19. Jahrhunderts entnommen, wie sie vor allem von Andreas Achenbach vertreten wurde. Gegenstand der Bilder waren Landschaften im «Zwielicht» zwischen Sonnenuntergang und Mondaufgang; siehe hierzu IRENE HABERLAND, Andreas und Oswald Achenbach – zwei gegensätzliche Protagonisten?, in: Ausstellungskatalog «Andreas Achenbach – Revolutionär und Malerfürst, Baden-Baden 2016, S. 101 ff., 11 f.; Abbildung des Werkes «Twilight», S. 17; siehe auch WOLFGANG PEIFFER, Andreas Achenbach 1815-1910 – Italienreise, Baden-Baden 2009, S. 82 f.; in diesem Vortrag geht es in ähnlicher Weise um das Licht des Originals, das in der Zweitkunst in anderer Weise erscheint. Das «Zwielicht» soll aber zugleich andeuten, dass das Kunstrecht sowohl das Original als auch die Nachahmung schützt.

² Zur jüngsten Entwicklung siehe RUPPRECHT PODSZUN, Postmoderne Kreativität im Konflikt mit dem Urheberrechtsgesetz und die Annäherung an «fair use» – Besprechung zu BVerfG ZUM 2016, 626 – Sampling, ZUM 2016, 606 ff.

³ Siehe hierzu ERIK JAYME, Die Kopie als Original – Rechtsfragen einst und jetzt, Bulletin Kunst & Recht 2013/2 – 2014/1, S. 52 ff., 70 f.

⁴ Siehe hierzu HANS PETER RIEGEL, Immendorff – Die Biographie, Berlin 2010, S. 75 ff.

⁵ Ketterer Kunst, Auktionskatalog, 443. Auktion – Kunst nach 1945 – Teil II 10. Juni 2016, Los Nr. 674, S. 230 f.: «Die nackten Figuren, die Immendorff in dem grauen Ausschnitt seines Bildes zeigt, stammen aus einem Sintflut-Holzschnitt von Andrea Andreani nach Tizian.»

1.2 Appropriation Art

Eine solche Übernahme von bereits bekannten Vorbildern ist vor allem in der jüngsten Entwicklung der Kunst geradezu zu einem Konzept erhoben worden. Man spricht von Aneignungskunst, «Appropriation Art».⁶ Als Vorbilder dienen vor allem auch Werke von Andy Warhol. Solche Rückgriffe sind Teil der narrativen Strömung in der Postmoderne, die keine Scheu hat, auf frühere Formen zurückzugreifen, sie zu wiederholen und so für die heutige Welt noch einmal zu erzählen. Die bildgetreue Aneignung wird hier zum Ziel einer aktuellen Kunstrichtung.

1.3 Ein Brief von Goethe aus Rom – Canova und Napoleon

Das alles ist aber nicht etwa neu.

Goethe schreibt in einem Brief vom 12. Dezember 1786 aus Rom an den Herzog Carl August von Sachsen-Weimar:

*«Der Bildhauer Trippel hat eine kleine Nemesis in Marmor nach einer grösseren im Museo gearbeitet, und man kann sagen, sie ist besser als das Original, welches deswegen nicht übertrieben ist, da viele mittelmässige Künstler, ja Handwerker in alten Zeiten nach guten Originalen kopierten, ja zuletzt Kopie von Kopie gemacht ward, so kann an einer Statue die Idee schön, Proportion und Ausführung aber schlecht sein, und ein neuerer Künstler kann ihr einen Teil der Vorzüge wiedergeben, die ihre ganz verlorenen Originale hatten. Diese Nemesis wäre eine schöne Zierde in die Zimmer Ihrer Frau Gemahlin, er verlangt 100 Dukaten dafür, wenn ich sie aber für mich nehme, glaub ich sie für 80 zu erhalten.»*⁷

Geschrieben ist das allerdings in der Winckelmann-Zeit des Klassizismus, in der Rückgriffe auf die Antike nicht nur eine Selbstverständlichkeit waren, sondern zugleich eine Forderung an die Kunst selbst.⁸ Die Imitation

⁶ Siehe HAIMO SCHACK, Appropriation Art und Urheberrecht, Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag, München 2004, S. 107 ff.; ANNA BLUME HUTTENLAUCH, Appropriation Art – Kunst an den Grenzen des Urheberrechts, Baden-Baden 2010, Rezension Erik Jayme, UFITA 2011/II, S. 590 ff.

⁷ Johann Wolfgang Goethe, Briefe aus Italien 1786–1788, herausgegeben und erläutert von PETER GOLDAMMER, Leipzig 1982, Lizenzausgabe München 1983, S. 36.

⁸ Siehe JOHANN JOACHIM WINCKELMANN, Gedanken über die Nachahmung der griechischen Werke in der Malerey und Bildhauerkunst, 2. Aufl., Dresden und Leipzig 1756, in: DERS., Kunsttheoretische Schriften, Band I, Baden-Baden/Strasbourg 1962, S. 1 ff.; für literarische Werke siehe HEINZ GEORG HELD (Hrsg.), Winckelmann und die Mythologie der Klassik – Narrative Tendenzen in der Ekphrasen der Kunstperiode, Tübingen 2009. Siehe auch WOLFGANG VON WANGENHEIM, Antikenrezeption in Rom zur Zeit Winckelmanns, in: Ausstellungskatalog «Klassizismus in Deutschland und Italien – Sammlung Wolfgang von Wangenheim, Ruhpolding und Mainz 2011, S. 57 ff.

ging so weit, dass die Herrscherbildnisse jener Zeit denen der römischen Kaiser angeglichen wurden. Antonio Canova, der berühmteste Bildhauer des Klassizismus, weilte im November 1810 in Paris, um Napoleon und die Kaiserin Marie Louise zu porträtieren. Seine Gespräche mit Napoleon zeichnete er auf. Gegenstand war auch die Kunst selbst. Canova belehrte den Kaiser über die Art und Weise der Bekleidung der Skulpturen, er sagte: mit den französischen Hosen, wie Ihre Majestät sie gerade trägt, lässt sich nichts Schönes machen:

«Il linguaggio dello scultore – dissi io – è il sublime, il nudo e quel(l)a tal sorte di panneggiamento conveniente a quest'arte che noi come i poeti abbiamo la nostra lingua...»⁹

«Die Sprachweise des Bildhauers – sagte ich – ist das Sublime, die Nacktheit und jene Art von Bekleidung, die zu dieser Kunst passt, da wir wie die Dichter unsere (eigene) Sprache haben...».

⁹ ANTONIO CANOVA, Scritti Band I a cura di Hugh Honour, Rom 1994, S. 353.

Abb. 1: Antonio Canova: Napoleon, Büste



Abb. 2: Alexander Trippel, Goethe, Büste



Der in dem Brief Goethes erwähnte Schweizer Bildhauer Alexander Trippel (1744-1793), der aus Schaffhausen stammte und von dem eine bekannte Goethebüste stammt,¹⁰ lebte und starb in Rom.¹¹ Kopien und Kopieren waren in jener Zeit völlig üblich. Das Wesen des Klassizismus bestand gerade in der Nachahmung der Antike. Diese Forderung stellten aber auch die Auftraggeber, bei Trippel die Fürstnhöfe in Arolsen¹² und Weimar.

Goethe schreibt in seiner «Italienischen Reise» am 11.9.1787: «Meine Büste ist sehr gut geraten; jedermann ist damit zufrieden. Gewiss ist sie in einem schönen edlen Stil gearbeitet, und ich habe nichts dagegen, dass die Idee, als hätte ich so ausgesehen, in der Welt bleibt.»¹³

Goethe ist in der Trippel-Büste praktisch nicht wiederzuerkennen,¹⁴ was auch damit zusammenhängt, dass der Prinz von Waldeck zwei Büsten seiner Hausgötter bestellte, nämlich Goethe und Friedrich den Grossen, und beide irgendwie antikisch angeglichen werden mussten.¹⁵

1.4 Feuerbach kopiert Delacroix – Eugen Bracht: «Hannibals Grab»

Eine solche Übernahme von Vorbildern setzte sich im 19. Jahrhundert in anderen Zusammenhängen fort.¹⁶ Es entstand ein Kanon von Meisterwerken, vor allem aus der italienischen Renaissance, die ein beliebter Gegenstand von Kopien wurden.¹⁷ Der bekannte Kunstsammler Graf Schack beauftragte die Künstler seiner Zeit, die berühmtesten der italienischen Meisterwerke der Renaissance für ihn zu kopieren. Grosses leistete aber

¹⁰ Ausstellungskatalog Alexander Trippel (1744-1793) – Skulpturen und Zeichnungen, Museum zu Allerheiligen Schaffhausen, 1993, S. 104 f.

¹¹ Siehe hierzu DIETER ULRICH, Alexander Trippel (1744-1793) als «Fall» – Herkunft, Identität und Zugehörigkeitsgefühl eines Schweizer Bildhauers als Bestandteil der Wende zum deutsch-römischen Klassizismus, in: Klassizismen und Kosmopolitismus – Programm oder Problem? Austausch in Kunst und Kunsttheorie im 18. Jahrhundert, herausgegeben von PASCAL GRIENER und KORNELIA IMESCH, Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft, Zürich 2004, S. 249 ff.

¹² Zur Antikenpflege am Hof der Fürsten von Waldeck und Pymont siehe den Ausstellungskatalog «Antikes Leben – Ideal und Wirklichkeit in Hofbibliothek und Kunstsammlungen der Fürsten von Waldeck und Pymont», Museum Bad Arolsen – Stiftung des Fürstlichen Hauses Waldeck und Pymont 2009.

¹³ Goethe, Italienische Reise, herausgegeben und kommentiert von HERBERT VON EINEM, München 1985, S. 397 (12.9.1787).

¹⁴ Zu den Einzelheiten der Entstehung der Büste, die der Prinz Christian August von Waldeck in Auftrag gegeben hatte, siehe Museum zu Allerheiligen Schaffhausen, Ausstellungskatalog Alexander Trippel (1744-1793), Skulpturen und Zeichnungen, 1993, S. 104-109.

¹⁵ Siehe vorige Note.

¹⁶ In der Philosophie und der Psychologie des 19. Jahrhunderts wird die «Wiederholung» gefeiert: Siehe SÖREN KIERKEGAARD, Die Wiederholung – Ein Versuch in der experimentierenden Psychologie (Kopenhagen 1843), hier zitiert nach der deutschen Ausgabe, Düsseldorf 1955, S. 1 ff., 3 ff.

¹⁷ Siehe hierzu den Ausstellungskatalog der Bonner Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland «Der Göttliche. Hommage an Michelangelo» (6.2.-25.5.2015).